

Neuregelung des Zuderverbrauches.

Einschränkende Maßnahmen.

Offiziell wird mitgeteilt:

Die während des Krieges wesentlich zurückgegangene Zuderproduktion einerseits und die fortschreitende Zunahme des Konsums von Zuder andererseits haben ungefähr vor Jahresfrist die Regierung gebieterisch zur Ergreifung von Maßnahmen veranlaßt, um die Einschränkung des Konsums an Zuder in die Wege zu leiten und systematisch durchzuführen. Die Hauptmaßnahme war die seither eingelebte Einführung von Zuderkarten, durch welche der Kopfverbrauch der Bevölkerung auf ein bestimmtes Höchstmaß beschränkt wurde.

Die per Person und die vierwöchige Verbrauchsperiode festgesetzte Zudermenge wurde mit Beginn des vorigen Jahres für die Bewohner von Städten und industriellen Gebieten mit 1 1/2 Kilogramm, für die Landbevölkerung mit 1 Kilogramm und 1/2 Kilogramm fixiert, wobei für bestimmte Kreise der Bevölkerung wegen der Art ihrer Beschäftigung und des hiedurch gebotenen größeren Zuderkonsums Zusätze zugeordnet wurden. Die gleiche Fürsorge wurde für Kranke und für Bewohner ausgesprochener Notstandsgebiete getroffen.

Verringerte Produktion und Steigerung des Bedarfes.

Bei der Bemessung der Kopfsquote konnte unter Berücksichtigung der vorhandenen Vorräte die zulässige, durch Kartenbezug geregelte Verbrauchsmenge pro Person gegenüber dem in Friedenszeiten beobachteten Zuderverbrauch verhältnismäßig larg bemessen werden. Die großen Ansprüche an Zuder, welche im vergangenen Jahr von Seiten der Seeresverwaltung gestellt wurden und voll befriedigt werden mußten, brachten es jedoch mit sich, daß zur Deckung auch die nicht unbedeutenden Vorräte früherer Betriebsperioden herangezogen werden mußten. Das Ergebnis der nunmehr abgeschlossenen Rohzuderproduktion ist, trotz des wenn auch nicht bedeutend gesteigerten Rübenanbaues, zum Teil infolge ungenügender Düngung der Anbaufläche, hinter den gehegten Erwartungen zurückgeblieben. Wenn auch die Rohzuderkampagne im allgemeinen rascher und günstiger verlaufen ist, als bei den derzeitigen schwierigen Verhältnissen angenommen werden konnte, so ist dennoch die Rohzuderproduktion geringer als in Friedenszeiten, während der Zuderverbrauch eine Steigerung erfahren hat.

Abgesehen von der starken Steigerung des Zivilbedarfes und dem großen Bedarfe der Seeresverwaltung für Konsumzuder an der Front, im Stappenraum und für Sinterlandsformationen, wird derzeit Zuder auch in großen Mengen für militärtechnische Zwecke benötigt und verwendet. Auch die Fabrikation von Marmeladen, Obst- und Kaffeekonserven für die Seeresverwaltung nimmt beträchtliche Zudermengen in Anspruch. Es darf ferner nicht übersehen werden, daß die Notwendigkeit besteht, die im Zuge der kriegerischen Operationen okkupierten feindlichen Gebiete (Russisch-Polen, Serbien, Montenegro, Albanien) von uns mit Zuder in einem neuen auch bescheidenen und gegenüber den der inländischen Bevölkerung eingeräumten Kopfsquoten zurückbleibenden Ausmaße zu versorgen, daß ferner der Zuderbedarf der mit uns verbündeten Staaten (Türkei und Bulgarien) fast ausschließlich auf die Deckung durch die österreichische Industrie angewiesen ist und daß Zuder fast die einzige in Betracht kommende Ware ist, die zum Austausch mit andern notwendigen Waren aus neutralen Ländern zur Verfügung steht.

Alle diese angeführten Tatsachen lassen es als unabweislich erscheinen, den Zuderverbrauch

im Inlande einzuschränken, um für die Dauer des laufenden Betriebsjahres unbedingt das Auslangen zu finden und alle herantretenden notwendigen Bedarfsansprüche befriedigen zu können.

In dieser Richtung hat bereits das Handelsministerium und in jüngster Zeit auch das Amt für Volksernährung eine sehr weitgehende Beschränkung des Zuderverbrauches der Zuder verarbeitenden Industrien und Gewerbe eintreten lassen und sowohl die Zuderzentrale als auch die politischen Behörden angewiesen, den Zuderbedarf bis auf weiteres auf 40 Prozent gegenüber dem Bedarf in der Kampagne 1913/14 einzudämmen. Für die Erzeuger von Marmeladen und Obstkonserven werden mit Rücksicht auf die besondere Wichtigkeit für die Volksernährung die von ihnen hergestellten Produkten zukünftig voll befriedigt.

Zuderverbot für Gast- und Kaffeehäuser.

Trotz dieser bereits verfüzten sehr empfindlichen Einschränkung der Zuderzuweisungen an die Zuder verarbeitenden Industrien und Gewerbe hat das Amt für Volksernährung eine weitere Kürzung dieser Bedarfsansprüche in Aussicht genommen und wird die bezüglichen Verfügungen bereits in nächster Zeit treffen. Das Amt für Volksernährung hat auch weiter alle Vorbereitungen getroffen, daß in Gast- und Kaffeehäusern die Verwendung von Zuder zum Süßen von Getränken, wie Kaffee, Tee, Schokolade, Fruchtsäften usw., und die Beigabe von Zuder zu solchen Getränken, verboten wird, so daß die vielfach bemängelte Doppelversorgung, wie sie durch die Zuderabgabe ohne Zuderkarte in den Kaffee- und Gasthäusern tatsächlich vorhanden war, aufhören wird. Diese Maßnahme wird in nächster Zeit, gleichzeitig mit der Möglichkeit der Inverkehrsetzung größerer Mengen Saccharin, verfügt werden.

Kürzung der Zuderartenquote.

Trotz dieser Maßnahmen erscheint es jedoch erforderlich, um auf jeden Fall das Auslangen mit Zuder zu sichern und alle Bedarfsansprüche nach Möglichkeit befriedigen zu können, überdies eine Kürzung der Zuderartation, wie sie derzeit auf Grundlage der bestehenden Zuderarten besteht, eintreten zu lassen. Die bisherige Zuderartation überflüssig, wenn sie auch nicht gerade reichlich war, doch für manche Kronländer nicht unwesentlich den erfahrungsgemäßen durchschnittlichen Zuderverbrauch. Deutschland, welches bekanntlich einen wesentlich höheren Konsum pro Kopf der Bevölkerung aufzuweisen hatte, hat für seine Bevölkerung eine wesentlich geringere Zuderquote bestimmt, indem die von den deutschen Kommunalverbänden den Verbrauchern zur Verfügung gestellte Zudermenge nur 750 bis 850 Gramm monatlich beträgt, während bei uns, wie erwähnt, im Vorjahr eine Kopfsquote von 1000 und 1250 Gramm pro Monat festgesetzt worden ist.

Die neue Rationierung für die Konsumenten.

Durch eine heute zur Verlautbarung gelangende Verordnung des Amtes für Volksernährung wird die Kopfsquote im Durchschnitt um 1/4 Kilogramm reduziert. Für die Bewohner von Städten und von Gebieten mit vorwiegend industriellem Charakter wird die pro Monat entfallende Zuderartation mit 1 Kilogramm (gegen bisher 1 1/4 Kilogramm), für ländliche Gebiete mit 1/2 Kilogramm fixiert. Für die schwer arbeitende Bevölkerung beträgt die Reduktion nur 1/8 Kilogramm, indem die Kopfsquote statt bisher mit 1 1/2 mit 1 1/8 Kilogramm (= 1 1/4 Kilogramm) bemessen wird.

Die Geltung der Zuderarten.

Die Kürzung der Zuderartenration tritt in den einzelnen Kronländern mit Ablauf der geltenden Zuderartenperiode in Kraft. Die Zuderarten werden in Zukunft auf einen Kalendermonat (nicht wie bisher auf vier Wochen) lauten. Das erste mal wird die Zuderarte für die Zeit vom Ablauf der geltenden Zuderartenperiode bis zum Ende des darauffolgenden Kalendermonats ausgestellt werden. In Niederösterreich, wo die geltende Zuderarte mit 17. Februar 1917 abläuft, wird als Übergang eine Zuderarte für die Zeit vom 18. Februar bis 31. März, somit für 1 1/2 Monate, ausgestellt werden. Diese Zuderarte wird somit in Wien, woselbst die zulässige Verbrauchsmenge auf Grund der neuen Verordnung mit 1 Kilogramm festgesetzt sein wird, auf die Menge von 1 1/4 Kilogramm (1 1/2 Kilogramm) lauten.

Die vom 1. April 1917 angefangen zur Ausgabe gelangenden Zuderarten werden bereits jeweils für den betreffenden Kalendermonat gelten und laufen.